

tungsbehörde mit Recht der Vorwurf zu machen, daß sie nicht ein einziges Mal im vorliegenden Falle danach gefragt hat, ob der Stadtrath das Recht hat, Concession zu ertheilen. Es ist nicht die gehörige Aufmerksamkeit auf diesen Punkt gerichtet worden, obwohl darauf Alles ankommt, und dadurch auch das beklagenswerthe Ereigniß vermieden worden wäre. Was das anlangt, daß ihm gesagt worden sei, es mangle an einer Realgerechtfame, so hat man schon vollständig nachgewiesen, daß es einer solchen gar nicht bedurft hat. Es ist dies ein Ausfluß der natürlichen Freiheit, und diese ist von derselben Wichtigkeit, als die Realgerechtigkeit. Wenn sie aber nöthig gewesen wäre, so hat schon der geehrte Abgeordnete Hensel nachgewiesen, daß sie vorhanden gewesen ist, und auch ich habe dies in dem darge- than, was ich auf die Aeußerung des Herrn Commissars bemerkt habe. Es ist ferner bemerkt worden, es könne Niemand durch Verordnung gezwungen werden, eine Entschädigung zu gewähren. Nun, meine Herren, ich begreife nicht, wie man so etwas aussprechen kann; die beste Widerlegung gegen eine solche Behauptung liegt eben in dem gegen Bursche eingeleiteten Verfahren. Wenn die Staatsregierung sodann sagte, sie sei berechtigt gewesen, Bursche den Gewerbsbetrieb zu untersagen, was die Deputation noch gar nicht in Zweifel gestellt hat, so muß dieselbe Behörde, wenn sie etwas untersagen kann, doch auch berechtigt sein, zu verordnen, eine Entschädigung zu gewähren. Ich müßte es wenigstens tief beklagen, wenn eine Behörde bloß dazu da wäre, Schaden anzurichten, aber nicht dazu, den Schaden, den sie angerichtet hat, wieder gut zu machen. Dem würde §. 31 der Verfassungsurkunde entgegen sein. Ich muß noch mit einigen Worten auf den Antrag des geehrten Abgeordneten Sachse zurückkommen. Derselbe lautet: „Petenten wegen des Schädensanspruchs gegen den oder diejenigen, gegen welche er sich damit fortzukommen getraut, zu verweisen.“ Schon der geehrte Abgeordnete Hensel hat sehr richtig bemerkt, daß dieser Antrag zwar gut gemeint sein könne, jedoch niemals im Interesse des Petenten und eben so wenig im Interesse des Rechts sei. Ich füge hinzu, er giebt dem Petenten gar nichts, als was die Kreisdirection zu Dresden ihm schon seit Jahren zuerkannt hat, und was für ihn unausführbar und unnütz ist. Deshalb kann die Deputation sich nicht dazu verstehen, jenen Antrag zu empfehlen. Was den Antrag des geehrten Abgeordneten Hensel anlangt, welcher dahin geht: „Hochdieselbe möge den zu leistenden Ersatz des dem Petenten durch das Verbot des Fortbetriebs der Alaunflusssiederei verursachten Schadens auf geeignetem Wege vermitteln“, so ist dieser Antrag eigentlich etwas Anderes nicht, als eine Uebersetzung des Antrags der Deputation. Die Deputation hat ganz dasselbe beantragt, was der geehrte Abgeordnete auch will, und macht höchstens das von dem Abgeordneten gebrauchte Wort: „vermitteln“ einen Unterschied. Allein die Deputation könnte sich mit diesem Ausdrucke, obschon er mit ihrem eigenen Antrage nicht wesentlich im Widerspruche steht, deshalb nicht befremden, weil er gewissermaßen eine Minderung der dem Petenten zustehenden Gerechtfame enthält. Es bedarf aber der Vermit-

telung nicht, sondern es ist auf dem verfassungsmäßigen Wege der Verordnung einzuschreiten. Um deswillen empfehle ich Ihnen, meine Herren, das Deputationsgutachten zur Annahme, und eben so empfehle ich Ihnen, bevor ich meine Rede schließe, den Petenten als einen achtungswerthen, ohne seine Schuld unglücklichen Mann, wie er schon im Deputationsberichte geschildert worden ist, der, wie Sie aus dem ganzen Verlaufe gehört haben, allerdings vollkommen berechtigt ist, Ihr Wohlwollen zu beanspruchen.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich bedaure, daß ich noch einen Augenblick das Wort nehmen muß, um auf ein paar Aeußerungen zu antworten, die der Herr Referent zuletzt gethan hat. Zuletzt hat er nämlich bemerkt, seinerseits sei er vollkommen überzeugt, daß auch die Verwaltungs- und Polizeibehörden eben so das Recht finden würden, wie jede andere Gerichtsbehörde. Ich bin ihm dafür nur sehr dankbar, daß er diese Ueberzeugung hat; aber deshalb muß gerade das Ministerium glauben, daß es nur nach der Verfassungsurkunde handeln kann, und es in dieser Beziehung sehr bedenklich finden, eine Verordnung in der Weise zu erlassen, wie sie von der Deputation beantragt worden ist. Der zweite Punkt, den er erwähnte, ist, es sei von der Regierung gewissermaßen die Realgerechtfame anerkannt worden. Ich muß dem ganz entschieden widersprechen, denn ich habe ausdrücklich gerade das Gegentheil gesagt, ich habe bemerkt, daß die Regierung eben die Realgerechtigkeit nicht anerkannt hat, und nicht anerkennen könne und dürfe, ohne eine Ungerechtigkeit gegen dritte Personen zu begehen, und um deswillen mußte ich es ausdrücklich aussprechen. Es ist ferner von dem Herrn Referenten bemerkt worden, es habe die Regierung zugegeben, daß eine analoge Anwendung des §. 31 der Verfassungsurkunde hier eintrete. Ich glaube, mich auf das Zeugniß der geehrten Kammer berufen zu können, daß ich gerade direct das Gegentheil gesagt habe, nämlich, daß §. 31 der Verfassungsurkunde nicht Anwendung leiden könne, weil nach der Ueberzeugung der Regierung von der Entziehung oder Abtretung eines Eigenthums und einer Gerechtfame nicht die Rede sei. Wenn er ferner sich darauf bezog, daß §. 7 des Kompetenzgesetzes von 1835 Anwendung leide, nun so brauche ich auf eine Erörterung dieser Bestimmung keinesfalls einzugehen, weil das Gesetz und der Sinn desselben so bekannt und bereits darüber so viel gesprochen worden ist, daß es in der That kaum nöthig sein dürfte, sich hier noch näher darüber auszulassen. Wenn er endlich bemerkte, es sei allerdings eine ungewöhnliche Maaßregel, zu welcher hier von der Deputation gerathen würde, eine so außerordentliche Verordnung, wie sie beantragt wird, im Verwaltungswege, so gebe ich ihm vollkommen Recht, und gerade deshalb glaubt die Regierung nicht darauf eingehen zu müssen. Wenn er aber bemerkte, daß die ungewöhnliche Verordnung eine Folge des ungewöhnlichen Verfahrens sei, so weiß ich in der That nicht, wie das im Zusammenhange steht. Es hat kein ungewöhnliches, sondern ein völlig ordnungsmäßiges Verfahren stattgefunden; in jedem